

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 316/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache noch streitig, ob die Beklagte berechtigt war, den monatlichen Einzelansprüchen für Januar und Februar 2001 aus dem Recht der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit wegen Überschreitens bestimmter Hinzuverdienstgrenzen den anspruchsvernichtenden Einwand der Übersicherung entgegenzuhalten.
- 2 Die 1941 geborene Klägerin hat seit 1. Dezember 1999 ein Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte hielt den monatlichen Zahlungsansprüchen aus diesem Recht für die Bezugszeiten vom 1. Dezember 1999 bis 31. Dezember 2001 wegen Überschreitens bestimmter Hinzuverdienstgrenzen den anspruchsvernichtenden Einwand der Übersicherung entgegen (Bescheid vom 23. November 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. August 2002). Nach erfolgloser Klage (Urteil des Sozialgerichts vom 31. Mai 2005) hat das Landessozialgericht (LSG) unter Aufhebung entgegenstehender Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen die Beklagte verurteilt, der Klägerin vom 1. Dezember 1999 bis 31. Dezember 2000 monatliche Geldbeträge in Höhe des Werts eines Rechts auf Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Soweit die Klägerin auch für die Monate Januar und Februar 2001 die Erfüllung ihrer Zahlungsansprüche in dieser Höhe begehrt hatte, hat das LSG die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 17. Oktober 2005). Es hat insoweit ua ausgeführt: Die Klägerin habe im Januar und Februar 2001 einen Hinzuverdienst gehabt, der die maßgebliche Hinzuverdienstgrenze überschritten habe. Nach § 96a Abs 1 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bleibe ein zweimaliges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze im Kalenderjahr nur dann außer Betracht, wenn die Hinzuverdienstgrenze ansonsten nicht überschritten werde. Dies sei hier nicht der Fall. Gründe, die Revision insoweit zuzulassen, seien nicht gegeben, weil die aufgeworfene Rechtsfrage sich ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten lasse.
- 3 Die Klägerin wendet sich mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 6 Die Klägerin misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist das zweimalige Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze im Sinne des § 96a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 SGB VI in den ersten beiden Monaten eines Kalenderjahres auch dann rentenunschädlich, wenn aufgrund der Berücksichtigung des der gleichzeitig gezahlten Sozialleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts im gesamten Kalenderjahr die Hinzuverdienstgrenzen überschritten werden?"
- 7 Die Klägerin vertritt insoweit die Auffassung, die Rechtsfrage sei höchstrichterlich noch nicht geklärt; sie ergebe sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz. Nach § 96a Abs 1 Satz 2 SGB VI werde die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung im Monat die in Abs 2 aaO genannten Beträge nicht übersteige, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze nach Abs 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibe. Die in der Literatur vertretene Auffassung, bei gleichbleibendem monatlichen Einkommen während des gesamten Kalenderjahres könne diese Regelung nicht angewandt werden, entspreche weder dem Wortlaut noch dem Sinn dieser Norm. Dabei werde übersehen, dass fiktives Arbeitsentgelt - wie das dem Arbeitslosengeld zu Grunde liegende Bemessungsentgelt - nur durch die Berechnungsweise über das Jahr gleich hoch sei. Das der Sozialleistung zu Grunde liegende Entgelt iS des § 96a Abs 3 Satz 3 SGB VI sei vom Arbeitsentgelt iS des § 96a Abs 1 Satz 2 SGB VI zu unterscheiden. Dies habe auch das Bundessozialgericht (BSG) so gesehen. Dieses habe die Auffassung vertreten, dass § 96a Abs 3 Satz 3 SGB VI im Lichte der Grundregel des § 96a Abs 1 Satz 2 SGB VI zu lesen sei; es finde daher lediglich das der Lohnersatzleistung zu Grunde liegende Bemessungsentgelt - begrenzt auf den Höchstbetrag des im Falle der Erzielung von Arbeitsentgelt "anrechenbaren" Hinzuverdienstes - "Anrechnung" (BSG, Urteil vom 20. November 2003 - B 13 RJ 43/02 R, BSGE 91, 277 = SozR 4-2600 § 96a Nr 3).
- 8 Damit hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der von ihr aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargelegt; insbesondere hat sie nicht dargetan, dass diese Frage nicht bereits unter Zugrundelegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung beantwortet werden könnte. Sie hat selbst vorgetragen, dass das BSG zwischen Arbeitsentgelt iS des § 96a Abs 1 Satz 2 SGB VI und dem Bemessungsentgelt iS des § 96a Abs 3 Satz 3 SGB VI unterscheide und § 96a Abs 1



Satz 2 SGB VI unmittelbar nur auf das Arbeitsentgelt anwendbar sei. Des Weiteren hat sie ausgeführt, dass das BSG einen Weg aufgezeigt habe, wie ein Hinzuverdienst aus Erwerbsersatz-einkommen iS des § 96a Abs 3 SGB VI im Hinblick auf das Überschreiten der Hinzuverdienst-grenze zu behandeln sei. Allerdings hat sie es unterlassen zu erwähnen, dass das BSG ande-ren Korrekturansätzen - etwa durch Herausrechnen der Einmalzahlungen - eine Absage erteilt hat (BSGE 91, 277 = SozR 4-2600 § 96a Nr 3, jeweils RdNr 15 f). Die Klägerin ist im Übrigen auch nicht auf die nachfolgende höchstrichterliche Rechtsprechung eingegangen, wonach die Möglichkeit, die monatliche Hinzuverdienstgrenze ohne Rentennachteile zweimal im Kalender-jahr überschreiten zu können, nur bei auf Monatsbasis ermitteltem (schwankendem) Einkom-men, nicht jedoch bei nur jährlich feststellbarem Arbeitseinkommen oder Jahresarbeitsentgelt (mit gleichem monatlichen Durchschnittsverdienst) bestehe (BSG, Urteil vom 3. Mai 2005 - B 13 RJ 8/04 R, BSGE 94, 286 = SozR 4-2600 § 96a Nr 7).

- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)